

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Prisma Net

§ 1 Allgemeines

Zwischen der Acredia Versicherung AG (nachfolgend "Versicherer" genannt) und dem Versicherungsnehmer bestehen die im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsverträge. Nach deren Bestimmungen hat der Versicherungsnehmer diverse Mitteilungen an den Versicherer zu erstatten. Es werden z.B. Kreditprüfungsaufträge erteilt, Salden und Kreditzielüberschreitungen gemeldet und sonstige Informationen ausgetauscht. Um diese Daten schneller übermitteln und bearbeiten zu können, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer und dem Mitversicherten als zusätzliche Leistung das Prisma Net an. Das Prisma Net steht dem Versicherungsnehmer und dem Mitversicherten auch unabhängig voneinander zur Verfügung. Die nach dem Versicherungsvertrag vorzunehmenden Mitteilungen sollen, soweit ihre Übermittlung im Rahmen des Prisma Net möglich ist, statt wie bisher schriftlich nunmehr im Wege des elektronischen Datenverkehrs durch direkten Zugang des Versicherungsnehmers zum Versicherer über das Internet (nachfolgend "Prisma Net" genannt) erfolgen.

§ 2 Prisma Net-Anbindung

Die im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsnehmer und Mitversicherten (nachfolgend zusammengefasst "Versicherter" genannt) werden die nach dem Versicherungsvertrag vorzunehmenden Mitteilungen, soweit ihre Übermittlung im Rahmen des Prisma Net möglich ist, grundsätzlich über diesen Service übermitteln bzw. abrufen. Die Rechte und Pflichten des Versicherten, die sich aus dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag ergeben, bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3 Abwicklung durch oder für Dritte

Sowohl der Versicherer als auch der Versicherte sind berechtigt, bei der Durchführung des elektronischen Datenverkehrs die technische Abwicklung durch EDV-Dienstleistungsunternehmen (z.B. Rechenzentrumsgesellschaften) erbringen zu lassen. Die übrigen Rechte und Pflichten des Versicherten werden dadurch nicht berührt. Der Versicherte haftet für das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen wie für sein eigenes Handeln.

Wird der elektronische Datenverkehr auf Seiten des Versicherten von einem Unternehmen für andere (mit-)versicherte Gesellschaften mit abgewickelt, ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherer darüber im Prisma Net-Antrag zu informieren. Der Versicherte erklärt, dass dieses Unternehmen, analog zur Zusatzbedingung „Versicherung für Beteiligungsgesellschaften“, berechtigt ist, Erklärungen zu den im Prisma Net-Antrag angeführten bestehenden Versicherungsverträgen für (Mit-)Versicherte abgeben und entgegennehmen zu dürfen.

§ 4 Verbindlichkeit der Mitteilungen

Mitteilungen, die im Rahmen des Prisma Net übermittelt werden, sind für den Versicherer und den Versicherten verbindlich.

§ 5 Verzicht auf Schriftlichkeit

Soweit für die vom Versicherten oder vom Versicherer zu erstattenden Mitteilungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages, der AVB oder BVB sowie des VersVG Schriftlichkeit vereinbart ist, verzichten der Versicherte und der Versicherer auf die Einhaltung dieser Formvorschrift für alle Mitteilungen, für die eine Übermittlung im Wege des elektronischen Datenverkehrs möglich ist, soweit sie entsprechend diesem Vertrag im elektronischen Datenverkehr übermittelt werden.

§ 6 Zugangszeiten

Der Zugang zum Prisma Net ist grundsätzlich an Werktagen von 0 bis 24 Uhr möglich. Aufgrund von Wartungsarbeiten kann der Betrieb in den Nachtstunden zeitweise eingeschränkt sein. Darüber hinaus behält sich der Versicherer vor, das Prisma Net vorübergehend zur Durchführung von Datensicherung, Systemwartungs- oder Programmpflegearbeiten zu sperren.

Der Versicherer setzt auf dem letzten Stand befindliche Hard- und Software ein. Nichtsdestotrotz kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jederzeit innerhalb der obigen Zeiten ein Zugang zum Prisma Net zur EDV-Anlage des Versicherers möglich ist, und wird eine solche Garantie somit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Versicherte verzichtet ausdrücklich, aus der vorübergehenden Sperre des Prisma Net Ansprüche geltend zu machen.

§ 7 Datenweiterleitung

Der Versicherte ermächtigt den Versicherer hiermit ausdrücklich, in seinem Namen und in seinem Auftrag die an den Versicherer im Wege des elektronischen Datenverkehrs übermittelten Kreditprüfungsaufträge sowie alle sonstigen für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kunden erheblichen Mitteilungen an die Acredia Services GmbH weiterzuleiten. Weiters ermächtigt der Versicherte die Acredia Services GmbH, das Ergebnis der Kreditprüfung dem Versicherer zu den im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsverträgen mitzuteilen.

§ 8 Benutzername und Kennwort

Aus Gründen der Datensicherheit und der Sicherheit der Kommunikation zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ist eine genaue Kontrolle des Zuganges zur Website des Versicherers notwendig.

Der Versicherer teilt jedem Mitarbeiter des Versicherten, der mit dem elektronischen Datenverkehr mit dem Versicherer befasst ist, einen eigenen Benutzernamen sowie ein gesondertes Kennwort zu. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Versicherte, dem Versicherer alle mit dem elektronischen Datenverkehr mit dem Versicherer befassten Mitarbeiter schriftlich bekanntzugeben und etwaige Veränderungen unverzüglich zu melden. Der Sinn der Veränderungsmeldung ist, dass seitens des Versicherers das bisher benutzte Kennwort zur Verhinderung des ungerechtfertigten Zuganges gesperrt

werden kann. Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Namen seiner Mitarbeiter, welche mit dem elektronischen Datenverkehr mit dem Versicherer befasst sind, sowie deren Kennwörter vom Versicherer aus Sicherheitsgründen EDV-mäßig verwaltet und bearbeitet werden.

Das Kennwort ist monatlich zu wechseln. Der Benutzername und das Kennwort sind vom Versicherten vertraulich zu behandeln. Letztere dürfen keinesfalls an andere Personen als die Mitarbeiter des Versicherten, die mit dem elektronischen Datenverkehr mit dem Versicherer befasst sind, weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherten, sofern der Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Verwendung eines Benutzernamens und/oder Kennwortes gegeben ist, einen neuen Benutzernamen und ein neues Kennwort zuzuteilen und den bis dahin geltenden Benutzernamen und das Kennwort zu sperren.

Der Versicherte seinerseits verpflichtet sich, den Versicherer umgehend von jedem Verdacht, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein Dritter Zugang zu einem Benutzernamen und/oder Kennwort erlangt hat, zu informieren. Auch in diesem Fall erfolgt ein Austausch des Benutzernamens und des Kennwortes.

§ 9 Datenschutz

Die Benützung des Prisma Net erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (nachfolgend „DSG 2000“ genannt). Für Verstöße gegen das DSG 2000 haftet der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich die Verstöße fallen.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung seiner Kundendaten an den Versicherer, insbesondere auch zum Erhalt von Kreditmitteilungen, eine Verwendung von Daten gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Ziffer 5 DSG 2000 darstellt. Der Versicherer und der Versicherte gehen davon aus, dass die Übermittlung zulässig ist, da diese zur Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist.

Der Versicherte darf ihm durch das Prisma Net zur Verfügung gestellte Daten und Informationen nur zum Zweck der Erfüllung der im Prisma Net-Antrag angeführten bestehenden Versicherungsverträge und zur Einhaltung der gegenständlichen Bedingungen verwenden. Der Versicherer und der Versicherte sind jeweils berechtigt, die über den elektronischen Datenverkehr erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des DSG 2000 in maschinell lesbarer Form abzuspeichern, Ausdrucke derselben zu erstellen sowie Protokolle über Art und Dauer des Zuganges zur EDV-Anlage des Versicherers (z.B. Benutzername, Tagesdatum und Uhrzeit, Art und Umfang der übermittelten oder erhaltenen Daten) zu führen. Der Versicherte verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Im Zweifelsfall oder bei Differenzen zwischen den Protokollen des Versicherten und des Versicherers anerkennt der Versicherte die Richtigkeit des vom Versicherer erstellten Protokolls.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, gemäß § 17 DSG 2000 die Übermittlung der Kundendaten an den Versicherer der Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden. Der Versicherte wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung dieser Daten nicht durch die Standardverarbeitung "Kundenverkehr" abgedeckt ist. Dies vorausgeschickt, bestätigt der Versicherte dem Versicherer ausdrücklich, dass er zur Übermittlung der Kundendaten an den Versicherer berechtigt ist und dass eine entsprechende Genehmigung der Übermittlung vorliegt. Der Versicherte bestätigt weiters, dass er seiner Informationspflicht gemäß § 24 DSG 2000 nachkommen wird.

§ 10 Datensicherheit

Der Versicherer und der Versicherte verpflichten sich, im Rahmen der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der ihnen anvertrauten Daten gegen unbefugten Zugriff treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. Der Versicherte verpflichtet sich, entsprechend seinem üblichen Sicherheitsstandard Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der Datenendgeräte, über welche der elektronische Datenverkehr mit dem Versicherer erfolgt, durchzuführen.

Der Versicherer und der Versicherte verpflichten sich jeweils, über alle Daten und sonstigen Informationen, die im Rahmen des Prisma Net übermittelt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Der Versicherte übernimmt es, seine Mitarbeiter und sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten und Informationen haben, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Insbesondere wird der Versicherte die nutzungsberechtigten Mitarbeiter und sonstige Dritte zur ordnungsgemäßen Ver-

wendung und streng vertraulichen Behandlung des Benutzernamens und des Kennwortes verpflichten.

Die Bestimmungen über die Verschwiegenheit und den Schutz der im Rahmen des Prisma Net erhaltenen Daten gelten auch nach Beendigung der Nutzung des Prisma Net weiter.

§ 11 Sorgfaltspflichten des Versicherten

Der Versicherte ist bei der Übermittlung der Mitteilungen im Wege des elektronischen Datenverkehrs dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Informationen vollständig und richtig angegeben sind. Dies gilt insbesondere für bereits vorformulierte Angaben.

Den Versicherer trifft keine Haftung für allfällige Verzögerungen der Bearbeitung durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder sonstige auf unvollständige oder unrichtige Angaben zurückzuführende Schäden.

§ 12 Haftung und Gewährleistung

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherten durch Missbrauch oder Verlust von Benutzername und/oder Kennwort entstehen. In diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kreditprüfungsgebühren sowie sonstige dem Versicherer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Versicherten.

Für die Datenkommunikation werden die Übertragungsleitungen eines Telekommunikationsanbieters bzw. eines Internet-Providers genutzt. Für die ordnungsgemäße Funktion einschließlich Datensicherheit und Verfügbarkeit der Übertragungsleitungen übernimmt der Versicherer keine Haftung. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Versicherer sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter des Versicherers vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Versicherer haftet der Höhe nach grundsätzlich nur für den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für indirekte Schäden und Mängelfolgeschäden sowie für Schäden durch höhere Gewalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag über die Nutzung des Prisma Net wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Zuteilung von Benutzername und Kennwort durch den Versicherer an den Versicherten und endet spätestens mit Beendigung des letzten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Desgleichen endet die Nutzungsberechtigung für einen Mitversicherten mit Beendigung des Versicherungsschutzes für diesen.

Der Versicherer und der Versicherte sind jeweils berechtigt, den Vertrag über die Nutzung des Prisma Net jederzeit schriftlich zum Ende des nächstfolgenden Monats zu kündigen. Darüber hinaus sind beide Vertragsteile berechtigt, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Einen wichtigen Grund für den Versicherer stellt insbesondere der wiederholte Missbrauch von Benutzername und Kennwort sowie geänderte technische Voraussetzungen dar.

Die vom Versicherer erteilten Benutzernamen und Kennwörter werden vom Versicherer im Falle der Kündigung zum Kündigungsendetermin, im Falle der sofortigen Auflösung mit Ausspruch derselben gesperrt. Eventuelle Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 14 Kosten

Die Benutzung des Prisma Net erfolgt ohne Zuschläge zu den im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien und Kreditprüfungsgebühren. Kosten für den Internetanschluss, den Internet-Service-Provider etc. (vgl. auch § 12 Absatz 2) werden vom Versicherten getragen.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Nutzung des Prisma Net bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 08/2014